

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 345.

Donnerstag, den 11. December.

1845.

Aufforderung zum Zurückempfang der für den 2ten Termin d. J. bereits bezahlten Gewerbe- und Personalsteuern.

Da, ungeachtet unserer zu wiederholten Malen in diesem Blatte inserirten Bekanntmachung vom 1. Nov. d. J. in Betreff des Erlasses der Gewerbe- und Personalsteuern für den am 15. November dieses Jahres fällig gewordenen Termin, eine bedeutende Anzahl von Contribuenten den Rückempfang der für gedachten Termin bereits bezahlten Beiträge bis jetzt bei unserer Stadtsteuer-Einnahme noch nicht bewirkt hat: so werden dieselben hierdurch **nochmals** aufgefordert, die erwähnten Steuerbeiträge, gegen Vorzeigung der darüber erhaltenen Quittungen, nunmehr **spätestens binnen 8 Tagen** in Empfang zu nehmen, indem nach Ablauf dieser Frist persönliche Erinnerungen erfolgen und Botenlohne in Anrechnung gebracht werden müssen.

Leipzig, am 8. December 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Demuth.

Vom Landtage.

Sitzung der zweiten Kammer Montag den 8. December.

Auf der Regisstrande war bemerkenswerth der anderweite Bericht der ersten Deputation über die Adresse. Präsident Braun (als Referent in der nun folgenden Debatte über Reform des Strafverfahrens) überläßt hierauf den Präsidentenstuhl dem Vicepräsidenten Eisenstuck. Nach Vortrag des Berichts nimmt sofort der Staatsminister v. Könneritz das Wort: er wolle den Standpunct, auf dem sich das Ministerium befinde, darlegen. Man habe früher getadelt, daß der Richter mittelbar zur Erkenntniß der Wahrheit gelange; man habe Mündlichkeit und Oeffentlichkeit verlangt um der Sicherheit der Entscheidung willen, und Staatsanwaltschaft als Schutz gegen Parteilichkeit des Richters. Das Ministerium habe die Ueberzeugung gewonnen, daß eine unmittelbare Anhörung des Angeeschuldigten, und unmittelbare Beweisaufnahme ein natürliches Recht des Angeeschuldigten, ein natürliches Recht des erkennenden Richters sei, so wie daß dieser unabhängig sein werde, wenn ein Staatsanwalt die Anschuldigung führe. Allein von der Oeffentlichkeit, als einem Vortheil des Verfahrens, könne sich das Ministerium nicht überzeugen, nur etwa die Gemeindevertreter, wie die Stadtverordneten, könne man als freiwillige Beisitzer zulassen, außer den Zeugen und dem Vertheidiger; jedoch sollten sie nicht Urkundzeugen sein, sondern nur freiwillige Zuhörer. Er wolle nichts gegen Oeffentlichkeit sagen und nicht auf das Deputationsgutachten eingehen, vielmehr sich auf seine Gründe vom vorigen Landtage beziehen; nur bemerke er, sie liege nicht im Volkcharakter, und selbst Mittermaier sei nicht der Ansicht, daß sie als Controle dienen könne. Nach ihm erhob sich Todt. Er klagte zunächst über die Langsamkeit des jetzigen Verfahrens; das Mißtrauen des Volkes in die Rechtspflege sei hierdurch genährt worden; das sächsische Volk sei kein schadenstohes, rachsüchtiges und blutgeriges, er weise daher das dem Volke vom Ministerium ausgestellte Sittenarmuthszeugniß zurück. Die Oeffentlichkeit sei der Wunsch des Volkes und nicht einer Hand voll Advocaten, wie die Minister früher gesagt, und keineswegs künstlich hervorgerufen. Dies zeige schon, wie, nachdem ein Staatsbeamter habe in die Rheinprovinzen gesendet werden sollen, das Volk sogleich die Summe von 1800 Thln. zusammen-gesteuert habe, um auch einen andern Mann dahin zu senden, welche Summe dieser freilich großmüthig abgelehnt habe. Es

könne nicht in der Verfassung liegen, daß eine individuelle ministerielle Ueberzeugung gegen den Willen des Volkes eintrete, wenigstens nicht im Geiste der Verfassung. Wäre dies, so würde die Verfassung keine Wahrheit, sondern ein Papier sein, was dem Lande nur Geld koste. Zuletzt forderte er auf, einstimmig den Wunsch des Volkes auszusprechen. Hiernächst ging Todt auf die Geschwornengerichte über. Die Regierung habe sich schon die Ehre entgehen lassen, die erste zu sein, welche Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Criminalverfahrens einführe; man möge sich daher bei Zeiten für Geschwornengerichte aussprechen; er gehe hierbei auch von dem Grundsatz aus, im constitutionellen Leben viel zu verlangen, weil man ohnedies nur wenig erhalte. Wenn man nicht die Stimmen für die Oeffentlichkeit schüchtern mache, wolle durch das Verlangen nach Geschwornengerichten, so bemerke er, daß Geschwornengerichte doch einmal nachkämen und nachkommen müßten, sei die Oeffentlichkeit erlangt. Er berief sich auch auf Hey's Schrift über Geschwornengerichte, welche in den Rheinlanden als kostbarstes Gut der Rheinländer gelten. Hensel II. erblickte in den Beisitzern keine Controle des Richters, das Vertrauen werde nur durch Oeffentlichkeit begründet; er beklagte den jetzigen Stand unserer Criminalgerichte und erörterte geschichtlich das Institut der Geschwornen. Ohne Geschworne sei der Richter sich selbst Zeuge, gebe er sich selbst Rechenschaft; er solle aber vielmehr eine objective äußere Erscheinung haben, aus der er seine Ueberzeugung schöpfe. Er stellte ein Amendement auf Einführung der Geschwornen, welches gegen 20 Stimmen Unterstützung erhielt. Jani, als Mitglied der dritten Deputation, sagte: er sei zur Zeit des Berichts abwesend gewesen, trete ihm jedoch in der Hauptsache bei; wenn er sich gegen volle Oeffentlichkeit ausspreche, so trete er einer wissenschaftlichen Macht entgegen, der er allerdings nicht gewachsen sei, aber er spreche als dreißigjähriger Richter. Es gebe ein Verfahren, wo Oeffentlichkeit Basis sei, allein man solle die Oeffentlichkeit lieber a posteriori feststellen. Es sei nun eine Ungleichheit vorhanden, mit der das jetzige Gerichtsverfahren nicht bestehen könne; in Einem Orte werde der Eine vielleicht mit Gefängniß, der Andere mit Geld gestraft wegen desselben Vergehens, die Geldstrafe würde erlassen, der Gerichtshalter erhalte keine Kosten; er habe keinen Fall vor Augen, es genüge, daß das Gesetz einen solchen Fall nur möglich mache. Man